

Planfeststellungsbeschluss

Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde im Zuge der Lindenstraße

in 09603 Großschirma OT Hohentanne

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1385/16

Chemnitz,
9. Mai 2023

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	9
3 Arbeitsschutz	11
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	13
5 Fischerei.....	13
6 Bergbau	14
7 Immissionsschutz.....	14
8 Kampfmittelbeseitigung	14
9 Naturschutz und Landschaftspflege	15
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	15
11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr.....	17
12 Vermessungswesen.....	17
13 Wasserwirtschaft	17
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	19
V Zusagen	19
VI Einwendungen	19
VII Sofortvollzug	19
VIII Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens.....	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	21
I Verfahren	21
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	21
2 Umfang der Planfeststellung.....	21
3 Verfahrensvorschriften.....	22
II Erforderlichkeit der Planung	22
III Variantenprüfung,	22
IV Umweltverträglichkeit.....	23

V	Öffentliche Belange	36
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	36
2	Arbeitsschutz	37
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	37
4	Naturschutz und Landschaftspflege	38
5	Fischerei	43
6	Immissionsschutz.....	43
7	Kampfmittelbeseitigung	45
8	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	45
9	Raumordnung	45
10	Rettungswesen	46
11	Vermessungswesen.....	46
12	Wasserwirtschaft	46
VI	Private Einwender	47
1	Eigentum - allgemein	47
2	Einwender.....	48
VII	Träger öffentlicher Belange / Stellungnahmen	48
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	48
2	Träger öffentlicher Belange.....	50
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	53
IX	Sofortvollzug	54
X	Kostenentscheidung.....	54
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde im Zuge der Lindenstraße in 09603 Großschirma OT Hohentanne“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen vom 22. Februar 2022:

Unterlage	Bezeichnung
1.	Erläuterungsbericht
2.	Übersichtsplan
4.	Straßenquerschnitt
	4.1 Regelquerschnitt Straße
	4.2 Querprofile Station 0+030,000 bis 0+085,000
	4.3 Querprofile Station 0+125,000 bis 0+170,000
5.	Lageplan
	5.1 Lage-, Höhen- und Leitungsplan Bestand
	5.2 Lageplan Neubau
	5.3 Lageplan Baustelleneinrichtung - Flächeninanspruchnahme
6.	Höhenplan
	6.1 Höhenplan Straße
7.	Geotechnische Untersuchungen, Gutachten, Berichte
	Geotechnischer Bericht
	Geotechnische Stellungnahme
	Bericht Brückenprüfung 2017
	Wasserspiegellagenberechnung
	UVP-Bericht
	- Bestandsplan
	- Maßnahmeplan
	- Karte Bestand / Endzustand
	FFH-Verträglichkeitsprüfung
	- Übersichtskarte FFH-VP

- Detailkarte FFH-VP

8. **Bauwerksplan**

- 8.1 Bestandsplan Brücke 1965
- 8.2 Bauwerksplan - Grundriss, Schnitte, Ansicht
- 8.3 Bauwerksplan - Schnitte, Detail

10. **Grunderwerb**

- 10.1 Grunderwerbsplan
- 10.2 Grunderwerbsverzeichnis

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten / plangenehmigten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin / dem Vorhabenträger zu erklären, dass diese(r) die mit der Planfeststellung / Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Umgang mit belastetem Boden

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden gemäß § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - (geogene Hintergrundbelastung der Freiburger Muldenaue).

Bei Eingriffen in den Boden ist daher darauf zu achten, dass der Anfall an Erdaushub minimiert (aushubsparende Bauweise) und dieser möglichst vollständig auf dem Baugrundstück zur Anpassung des Bauwerkes an das umgebende Gelände wieder eingebaut wird.

Eine Verwertung von anfallendem Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung gem. § 13 Abs. 3 der RVO Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg möglich. Dazu ist, bezogen auf ein Bauvorhaben außerhalb des Grundstückes, eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich.

- 2.4. Organoleptisch auffälliges Auffüllmaterial/kontaminiertes Bodenmaterial, welches bei den Tiefbauarbeiten anfällt, ist zu separieren und gemäß Durchzuführender Deklarationsanalyse einzustufen und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Abfallbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffinden bisher noch nicht bekannter Schadstoffbelastungen im Untergrund ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde durch den Bauherren oder dessen Beauftragten (Ingenieurbegleitung) umgehend zu informieren.
- 2.5. Aus abfallfachlicher Sicht sind die Tiefbauarbeiten ingenieurtechnisch zu begleiten und aktuelle Untersuchungen sind vom überschüssigen Aushubmaterial mit Deklaration für den Entsorgungsweg durch das baubegleitende unabhängige erfahrene Ingenieurbüro durchzuführen. Diesbezüglich ist die ab 01.08.2023 gültige neue Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Sollte der Einsatz von Ersatzbaustoffen im Rahmen der Brückenerrichtung vorgesehen sein, sind die Vorgaben der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- 2.6. Zur ordnungsgemäßen Verwertung ist der im Rahmen der Brückenrückbauarbeiten anfallende Bauschutt noch zu untersuchen, entsprechend den Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen vom 09.01.2020, wenn die Rückbauarbeiten bis Ende Juli 2023 erfolgten.

Ab 01.08.2023 sind die Untersuchungen des Bauschuttes entsprechend der ab dem 01.08.2023 gültigen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung durchzuführen.

- 2.7. Alle bei dem Rückbau und der Errichtung der Brücke anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und in dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
- 2.8. Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen.

- 2.9. Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
- 2.10. Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind:
- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen,
 - Verdichtungen, Vernässungen und Überschüttungen des Bodens sowie das Einbringen von Fremdstoffen ist zu vermeiden,
 - Arbeits-, Lager- und Abstellflächen sind nur innerhalb des Vorhabengebietes anzulegen, zu betreiben und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Die Baustelle ist entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.2. Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 11 Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hat Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und muss bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.3. Die Festlegungen der Baustellenverordnung sind von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- 3.4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- 3.5. Für den Bauherrn resultiert aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten. Gemäß ArbStättV § 3 a Abs.1 i. V. m. Anhang 4.1. sind auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert werden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1- Sanitärräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.

- 3.6. Für die gesamten Baumaßnahmen sind entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.7. Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit u. Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten. Die Arbeitsstätten mit Ihren Arbeitsplätzen sind in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben.

Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben,
- der gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen haben bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Insbesondere weisen wir gem. Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin. Demzufolge müssen unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann und an Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, Einrichtungen (Absturzsicherungen) vorhanden sein müssen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern.

- 3.8. Gemäß § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 5.2 sind Straßenbaustellen fachkundig zu planen und einzurichten. Dabei ist sicherzustellen das Gefährdungen für Beschäftigte, durch den fließenden Verkehr, möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Straßenbaustellen im Sinne der ASR A 5.2 sind Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt werden.

Zu diesen Arbeiten zählen z. B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.

In Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind unter Berücksichtigung der Mindestbreite (BM), die Sicherheitsabstände (SQ und SL) entsprechend der Tabellen 1- 3 der ASR A 5.2 einzuhalten.

- 3.9. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen sind die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 4.3. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Fischerei

- 5.1 Der Beginn der Bauarbeiten im bzw. am Gewässer ist gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten – hier: Fischaufzuchtgesellschaft Südsachsen mbH, Max-Weigelt-Str. 22, 09221 Neukirchen 21 Tage vorher anzuzeigen.
- 5.2 Die Bauarbeiten dürfen nicht innerhalb der Fischschonzeiten vom 1. Oktober bis 30. April durchgeführt werden.
- 5.3 Vom Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist.

6 Bergbau

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

7 Immissionsschutz

7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

7.3. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich die Beigeladene, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

7.4. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

7.5. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

7.6. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt.
- 9.2. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.
- 9.3. Anstelle der geplanten Ausgleichsmaßnahme A 1 (Streuobstwiese) sind im Uferbereich der Freiburger Mulde auf den Flurstücken 97/3 und 100/1 der Gemarkung 3618 Hohentanne 8 Erlen zu pflanzen.
- 9.4. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Trockenmauer im Uferbereich) ist außerhalb des Uferbereiches der Freiburger Mulde auf das Flurstück 130/11 der Gemarkung 3635 Reichenbach zu versetzen.
- 9.5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.6. Die Nutzungsaufnahme der Brücke und die Realisierung der Einzelmaßnahmen sind dem Referat Naturschutz jeweils spätestens zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige über die Realisierung von Ansaat und Pflanzmaßnahmen sind die Nachweise über die Pflanzqualität und die zur Ausführung gelangten Arten des verwendeten Pflanzmaterials bzw. Saatgut zu übergeben – die Nachweise sind auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO auch digital an folgende Adresse zu übermitteln: (NR.Vollzug@landkreis-mittelsachsen.de). Eine Kontrolle der Pflanzungen in unregelmäßigen Abständen wird ausdrücklich vorbehalten.
- 9.7. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.8. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- 10.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

- 10.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Versorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Versorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 10.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Versorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 10.4. Mitnetz

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme liegen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Versorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen soll ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Versorgungsleitungen mit unseren Kabelanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabelanlagen und anderen Ver- und Versorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen hat der Baulastträger oder dessen Beauftragter unter der Service-nummer 0800 2 884400 (kostenfrei) bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Versorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Werden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen ausgeführt, so sind diese rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) anzuzeigen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist unverzüglich die Störungshotline 0800 2 305070 (kostenfrei) zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind

stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere

Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 13.7. Vor Baubeginn ist der Hochwassermaßnahmenplan zur Prüfung einzureichen. Erst nach Bestätigung des Planes durch die UWB und die LTV darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.
- 13.8. Vor Baubeginn ist die Abbruchmethode mit Angaben zur Sicherung des Gewässers vor Eintrag von Abbruchmaterial mit der UWB als auch der LTV abzustimmen. Erst nach Bestätigung durch UWB und LTV darf mit dem Abbruch begonnen werden.
- 13.9. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht

direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

- 13.10. Während der gesamten Bauzeit ist stets die Zuwegung zur Zentralkläranlage Hohentanne sicher zu stellen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

1. Die unter A. III. 13 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Es sind vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis zu Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die Freiburger Mulde sowie die wasserrechtlichen Genehmigungen für die beiden Einleitstellen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft, zu beantragen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Großschirma plant den Ersatzneubau der Brücke über die Freiburger Mulde östlich des OT Hohentanne. Das betrachtete Brückenbauwerk überführt die Lindenstraße in Großschirma OT Hohentanne über die Freiburger Mulde als Gewässer 1. Ordnung.

Im Ergebnis der Bauwerks-Hauptprüfung aus dem Jahr 2017 ist die Brücke aufgrund des ungenügenden Bauwerkszustandes mit der Zustandsnote 4,0 bewertet worden. Aufgrund der fortgeschrittenen Spannstahl- und Betonschädigungen ist das Bauwerk einer jährlichen Sonderprüfung zu unterziehen. Die Befahrbarkeit wurde eingeschränkt. Resultierend aus den Bauwerksschäden ist eine Instandsetzung des Bauwerkes wirtschaftlich nicht realisierbar, so dass ein Ersatzneubau zu betrachten ist.

Die Baumaßnahme umfasst neben dem Ersatzneubau der Brücke über die Freiburger Mulde den Ausbau der Lindenstraße im Baufeld. Die Straße weist eine variable Fahrbahnbreite von 5,50 m bis 6,50 m auf. Die Befestigung besteht aus Asphalt.

Die Lindenstraße und die 3 einmündenden Wege an der Brücke werden im Baufeld neu trassiert und grundhaft ausgebaut. Die Fahrbahnbreite auf der Brücke wird mit 6,50 m festgelegt. Innerhalb der Übergangsbögen und der Kurvenradien sind Fahrbahnverbreiterungen vorgesehen.

Die Freiburger Mulde fließt im Bauwerksbereich in einem naturnahen Profil, welches teilweise durch Ufermauern eingefasst ist. Im Bereich der Brückenwiderlager wird das Flussbett seitlich eingeengt. Die lichte Weite (= Gewässerbreite) bleibt erhalten. Die OK der Fahrbahn wird in Brückenmitte um ca. 20 cm angehoben.

Die UK Brückenüberbau wird parabelförmig ausgerundet. Damit erfolgt eine Vergrößerung des Durchflussquerschnitts um 12 % von 101 m² auf 115 m².

Gegenwärtig wird das Oberflächenwasser der Lindenstraße im Baubereich an die Fahrbahnränder geführt und frei über die Böschungen entwässert. Das Wasser von 2 Straßengräben wird jeweils über 1 Betonrohr DN 400 in die Freiburger Mulde entwässert. Auf der Brücke ist kein Straßenablauf vorhanden.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der freien Strecke weiterhin an die Fahrbahnränder zu leiten und über die Bankette sowie Böschungen ins Gelände zu entwässern. Die Entwässerung entspricht somit dem derzeitigen Entwässerungssystem.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 beantragte die Stadt Großschirma den Plan für das Vorhaben Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde im Zuge der Lindenstraße in 09603 Großschirma, OT Hohentanne festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 12. September 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022 zur allgemeinen Einsicht aus.

Am 2. September 2022 gab die Stadt Großschirma die Auslegung durch Aushang bekannt.

Die Planunterlagen in der elektronischen Fassung wurden ferner am 12. September 2022 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung der elektronischen Planunterlagen wurde in den jeweiligen Bekanntmachungen und Anschreiben hingewiesen.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 31. August 2022 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belang hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 9. Januar 2023 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 teilte die Landesdirektion Sachsen unter Übersendung der jeweiligen Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers mit, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet wird und die Träger öffentlicher Belange bis zum 28. Februar 2023 Gelegenheit bekommen, sich abschließend zu äußern. Sollte eine Äußerung unterbleiben, bleibt die bisher abgegebene Äußerung aufrechterhalten und es wird darüber im Rahmen des Verfahrens entschieden.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen nach Übersendung eines Entwurfes dieses Beschlusses das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Gemeindestraßen dürfen bei Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG

entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall:

Das betrachtete Brückenbauwerk überführt die Lindenstraße in Großschirma OT Hohentanne über die Freiburger Mulde als Gewässer 1. Ordnung.

Im Ergebnis der Bauwerks-Hauptprüfung aus dem Jahr 2017 ist die Brücke aufgrund des ungenügenden Bauwerkszustandes mit der Zustandsnote 4,0 bewertet worden (schlechteste zu vergebende Note). Aufgrund der fortgeschrittenen Spann Stahl- und Betonschädigungen ist das Bauwerk einer jährlichen handnahen Sonderprüfung zu unterziehen. Die Befahrbarkeit wurde eingeschränkt.

Resultierend aus den Bauwerksschäden ist eine Instandsetzung des Bauwerkes wirtschaftlich nicht realisierbar, es kam nur ein Ersatzneubau in Frage.

Die zukünftige Streckengestaltung orientiert sich maßgeblich am Bestand.

Ohne die Erneuerung ist mittelfristig mit einer Sperrung des Bauwerkes und somit einer Unterbrechung der Lindenstraße in Hohentanne zu rechnen, da die weitere Standsicherheit des Bauwerkes nicht mehr gesichert werden kann. Mögliche Sanierungen des Bestandsbauwerkes erfordern einen unverhältnismäßig großen Aufwand und sind wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine deutliche Verlängerung der Lebensdauer des Bauwerkes kann aufgrund des Schadbildes nicht erreicht werden. Mit dem Neubau kann ein richtlinienkonformer Ausbau erfolgen. Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der geplante Ersatzneubau die Befahrbarkeit der Lindenstraße langfristig sichert.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ist damit unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des SächsStrG, mithin der Zielidentität, gegeben

III Variantenprüfung,

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn. 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes:

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der bestehenden Brücke Lindenstraße im OT Hohentanne über die Freiburger Mulde. Es erfolgt keine erhebliche bauliche Umgestaltung, die Leistungsfähigkeit der Straße wird nicht erhöht. Ausgeführt wird Substanzerhaltung, Verbesserung der Konstruktion und deren Sicherheit, eine Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie konstruktive Verbesserungen.

Da die bestehende Linienführung beibehalten wird, ist eine Variantenprüfung diesbezüglich nicht erforderlich.

IV Umweltverträglichkeit

1. Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne dass die Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde, weil das Vorhaben vollständig im FFH-Gebiet 4945-301 „Oberes Freiburger Muldetal“ liegt.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;

- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

2. Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG sind nicht eingegangen.

Äußerungen von Naturschutzverbänden sind in diesem Verfahren nicht eingegangen.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG sind die Stellungnahme

- des Landratsamtes Mittelsachsen vom 11. November 2022 (Az. 22B180185),
- des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 11. Oktober 2022 (Az. 2-7051/447256-2022/25104),
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 10. November 2022 (Az. 21-4045/394/6).

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

2.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Tal der Freiburger Mulde wird vorwiegend forstlich genutzt. Die benachbarten Offenlandbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsgebiet selbst überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung.

Es gibt vor allem im östlichen Untersuchungsraum Bereiche mit Wohnfunktion. Dabei handelt es sich um den Ortsteil Hohentanne der Stadt Großschirma. Auch im näheren Umfeld der zu erneuernden Brücke gibt es einige Einzelanwesen.

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Kläranlage sowie angrenzend eine Kleingartenanlage.

Das Tal der Freiburger Mulde hat mit zahlreichen Wanderwegen Bedeutung vor allem für die siedlungsnahe Naherholung.

Die vorhandene Brücke prägt den Bereich als Flussüberquerung.

Bewertung Auswirkungen

Die Wiederherstellung der derzeit nur noch einspurig befahrbaren Brücke wird positive Auswirkungen auf die Verbindung der Siedlungsbereiche von Hohentanne und Großvoigtsberg sowie die Sicherheit der Fußgänger im Brückenbereich haben. Änderungen in der Verkehrsbelegung der Brücke wird es nicht geben, es erfolgt keine Höherstufung der Straße. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wird es daher nicht geben.

Das betrachtete Vorhaben, der Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Freiburger Mulde in Hohentanne, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden.

2.1.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Säugetiere:

Der Biber ist im Untersuchungsgebiet seit ca. 2012 vorhanden. An der Freiburger Mulde sind im ganzen Untersuchungsgebiet zahlreiche Anwesenheitsspuren erkennbar (Fraßspuren, Biberrutschen, etc.). Ältere Verbißspuren sind auch unmittelbar im Umfeld des Brückenbauwerkes sichtbar.

Es bestehen sowohl im Norden als auch Süden des Untersuchungsgebietes bekannte Biberreviere. Es handelt sich dabei um das Revier „Hohentanne-Buschmühle“ im Norden, seit 2012/2013 besetzt, sowie das Revier „Großschirma / KA Hohentanne“ im Süden, seit 2015/2016 besetzt.

Vom Fischotter liegen sporadische Einzelnachweise am gesamten Muldenverlauf vor. Diese belegen eine stromaufgerichtete Wiederbesiedelung. Hinweise auf Reproduktion des Fischotters im FFH-Gebiet wurden in den zurückliegenden Jahren nicht erbracht (LFUG 2008). Für den Fischotter liegen direkte Artnachweise der Artdatenbank Sachsen nur aus dem Bobritzschtal (Kottnachweise) vor.

Für den Bereich des Freiburger Muldentales zwischen Kleinvoigtsberg und Hohentanne existiert lediglich ein Nachweis von Fledermäusen. Es handelt sich dabei um ein Winterquartier des Braunen Langohres im Umfeld des ehemaligen Schiffshebewerk Großvoigtsberg aus dem Jahr 2000. Weiterhin gibt es im benachbarten Bobritzschtal Nach-

weise und z.T. auch Habitatausweisungen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Braunes Langohr. Im Rahmen der Nutzung als Jagdhabitat dürfte auch der betrachtete Abschnitt des Muldetales für die erwähnten Arten Bedeutung haben.

Am 17.04.2020, erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung des Brückenbauwerkes über die Freiburger Mulde in Hohentanne mittels Brückenuntersichtgerät (im Rahmen der Brückenprüfung) auf Besatz mit Fledermäusen und bezüglich potenzieller Eignung als Fledermausquartier. Dabei wurden keine Anwesenheitsspuren von Fledermäusen oder Hinweise auf Nutzung der Spalten durch Fledermäuse gefunden.

Eine Eignung als Winterquartier ist aufgrund des Durchfrierens des freiliegenden Bauwerkes im Winter nicht wahrscheinlich, zumal im Muldental und Freiburger Raum zahlreiche Bergwerksstollen existieren und auch als Winterquartier genutzt werden. Unabhängig davon weist das Brückenbauwerk eine potenzielle Eignung als Hangplatz und ggf. als Zwischenquartier im Sommer auf.

Darüber hinaus gibt es Nachweise des Feldhasen aus der Wald- und Feldflur (westliches Untersuchungsgebiet).

Auch von der Bisamratte liegen Nachweise an der Freiburger Mulde im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes aus den Jahren zwischen 1997 und 2004 vor. Der Siebenschläfer wurde im Jahr 1982 in der Ortslage Hohentanne als Totfund nachgewiesen.

Vögel:

Es liegen keine Nachweise von Vögeln aus der Artdatenbank Sachsen vor.

Für die Talau und die bewaldeten Bereiche des Freiburger Muldentaales zwischen Hohentanne und Kleinvoigtsberg

ist aufgrund der Biotopstruktur das Vorkommen zahlreicher, weit verbreiteter Vogelarten anzunehmen. Durch eigene Beobachtungen im Rahmen der Begehung im Mai 2019 konnten folgende Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden:

Wiesen-Schafstelze,
Sommergoldhähnchen,
Rotmilan,
Weißstorch,
Goldammer,
Mehlschwalbe,
Zilpzalp,
Grünfink und
Buchfink.

Es erfolgte am 17.04. 2020 eine Begutachtung der Bauwerksunterseite und der Spalten im Bereich der verblendeten Widerlager auf Neststandorte bzw. Indizien für eine Brutplatznutzung. Es konnte dabei lediglich in einem Spalt zwischen Brückenkörper und verblendetem Widerlager (östliche Brückenseite, oberstrom) älteres Nestmaterial (Gras, Moos) festgestellt werden. Für den Bereich des Baufeldes für das Vorhaben, einschließlich der größeren Blaufichte und den 4 jüngeren Laubbäumen konnte kein Nachweis von Neststandorten bei den zusätzlichen Begehungen 2020 und 2021 festgestellt werden.

Bei einer erneuten Begehung der Brücke am 22.04.2021 wurde in einer Tonröhre (westliche Seite unterstrom) Nestmaterial gefunden, was eine Nutzung durch Höhlenbrüter be-

legt (Anlage 2). Für das Brückenbauwerk ist damit zumindest von einer genutzten Brutstätte auszugehen. Dies bedingte die Einordnung von Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation des Brutplatzverlustes.

Das „Untere Freiburger Muldetal“ wird als Gebiet mit überregionaler Bedeutung (PV CHEMNITZ, 2012) für den Vogelschutz ausgewiesen. Das insgesamt ca. 1.100 ha große Gebiet schließt den verhältnismäßig kleinen Untersuchungsraum größtenteils mit ein. Für das Gebiet werden sieben wertgebende Brutvogelarten (Wasseramsel, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schleiereule, Uhu, Grauspecht und Schlagschwirl) und zwei wertgebende Rastvogelarten (Kormoran und Gänsesäger) belegt.

Amphibien / Reptilien:

Zu Amphibien und Reptilien gibt es im Untersuchungsgebiet laut faunistischer Artdatenbank Sachsen mehrere Nachweise (zwischen den Jahren 2007 und 2015). Diese belegen, dass Erdkröte und Grasfrosch im Siedlungsgebiet Hohentanne und im Freiburger Muldetal verbreitet sind. Ein Vorkommenschwerpunkt ist der Dorfteich in Hohentanne. Hier wurde neben zahlreichen Nachweisen von Grasfrosch und Erdkröte auch der Teichmolch nachgewiesen. Eine Reproduktion der Arten ist anzunehmen.

Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter sind insbesondere im Waldgebiet im südwestlichen Untersuchungsgebiet anzutreffen. Bei den Begehungen im Umfeld des Brückenbauwerks wurden keine Nachweise bzw. Anwesenheitsindizien der Zauneidechse festgestellt.

Insekten / Libellen:

Die Zackeneule wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes überwintert im ehemaligen Schiffshebewerk Großvoigtsberg im Dezember 2016 nachgewiesen. Weitere Nachweise liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes im Erzkanal Christbescherung von mehreren überwinterten Individuen vor.

Die Blaugrüne Mosaikjungfer und die Große Pechlibelle konnten am Dorfteich in Hohentanne im Jahr 2013 nachgewiesen werden.

Ein nachgewiesenes FFH-Reproduktionshabitat der Grünen Keiljungfer liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes nördlich von Großschirma am Muldenlauf im Bereich des „Haussteins“. Jedoch ist die Art als potenziell entlang des Muldenverlaufes auch im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Fische:

Über die Fischbestände der Freiburger Mulde im betrachteten Untersuchungsbereich lässt sich keine Aussage treffen. Laut Artdatenbank Sachsen ist die Forelle südlich des Untersuchungsgebietes in Großschirma belegt. Die Freiburger Mulde ist im betrachteten Untersuchungsgebiet der Äschenregion zuzuordnen, jedoch wurden aktuell keine Nachweise durch Elektrofischung erbracht. Aus diesem Grunde gelten für das Vorhaben die Schonzeiten für die Bachforelle vom 01.10. bis 30.04. (LFULG 2019).

Beeinträchtigungen der Wasserqualität aufgrund von ehemaligem Bergbau und Hüttenwesen im Freiburger Raum schließen oberhalb des Zuflusses der Bobritzsch das Vorkommen von Bachneunauge und Groppe (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie) noch aus. Diese sind in der Bobritzsch und in Abschnitten der Freiburger Mulde unterhalb der Bobritzschmündung vorkommend.

Bewertung Auswirkungen

Für den Verlust eines genutzten Brutstandortes und der potenziellen Eignung des Bauwerkes als Quartier werden 5 Ersatzquartiere geschaffen (Fledermaus-Großraumhöhlen und Nistkästen).

Baubedingte Eingriffe in Gewässerlebensräume und -habitate werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen (im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeleitet) und Festlegung von Bauzeiten maßgeblich gemindert.

Die Ausgleichsmaßnahmen weisen auch Habitatverbesserungen für die Zauneidechse (Trockenmauer) sowie für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse (Streuobst) auf.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere.

2.1.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Der Untersuchungsraum liegt an der südlichen Grenze der durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft des Mulde-Lösshügellandes. Diese naturräumliche Einheit wird von flachwelligen bis hügeligen Hochflächen mit Decken aus Lösslehm und den zum Teil tief eingeschnittenen Tälern der vom Erzgebirge kommenden Flüsse geprägt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Siedlungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen, Gewässer-, Gehölz- und Waldbiotope.

Der Flussabschnitt der Freiburger Mulde verläuft im Untersuchungsgebiet ohne größere Gewässerschleifen. Abschnittsweise sind gewässerbegleitende Gehölze vorhanden.

Größere Grünlandflächen befinden sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes auf den stärker geneigten Flächen im Talrandbereich der Freiburger Mulde. Es handelt sich dabei sowohl um extensiv bewirtschaftetes mesophiles Grünland als auch um Dauergrünland, welches intensiv bewirtschaftet / beweidet wird.

Entlang der Freiburger Mulde sind auf den tiefer liegenden, grundwassernahen Böden feuchte Ruderalfluren (vor allem entlang des Uferbereiches) vorhanden.

Kleinere Feldgehölze finden sich vor allem im nordwestlichen Bereich sowie großflächigere Feldgehölze in bis zu 120 m Abstand parallel zur Freiburger Mulde. Angrenzend an das Vorhaben gibt es entlang eines Wirtschaftsweges westlich der Lindenstraße eine Obstbaumreihe.

Bewertung Auswirkungen

Das Vorhaben „Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Freiburger Mulde in Hohentanne“ ist nicht mit einer relevanten Veränderung von Grundflächen verbunden.

Der Ersatzneubau von Brückenwiederlagern und gewässerseitigen Steinböschungen betrifft keine erhebliche Veränderung für bestehende Biotope und Habitate. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bzw. waren bereits Brückenwiederlager bzw. Brücken- und Gewässerböschungen.

Anlage- und baubedingt kommt es insgesamt zu einer Inanspruchnahme von 5 Einzelbäumen. Es handelt sich dabei um eine Blaufichte, Schwarzerlen und eine Birke im Bereich des bestehenden Brückenbauwerkes.

Die Baumverluste werden in Zusammenhang mit den kleinflächigen dauerhaften Biotopverlusten durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Auf den schmalen Auenbereichen der Freiburger Mulde sind Gley-Vega Böden vorherrschend. Sie bestehen aus Auenschluff über Auenschotter, sind schwach sauer und oft vernässt.

Die Tälchen der Zuflüsse zur Freiburger Mulde werden von Gley-Kolluvisol-Böden geprägt. Hierbei handelt es sich um Böden aus umgelagertem Schluff (Löss) über anstehendem Lösslehm.

Auf den Hangbereichen und den unmittelbar angrenzenden Hochflächen des Untersuchungsgebietes sind vor allem Braunerden aus periglaziale Lehmgrus/Schluff und podsolige Braunerden aus umgelagertem Schluffschutt anzutreffen. Partiiell sind an den Talhängen Durchragungen des Grundgesteins anzutreffen.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Hochflächen in größerer Entfernung zum eingeschnittenen Muldetal haben sich Pseudogley-Parabraunerde-, Parabraunerde-Pseudogley- und Braunerde-Standorte entwickelt.

Zahlreiche Böden im Untersuchungsgebiet sind anthropogen stark überformt (Siedlungsbereiche, Verkehrswege, landwirtschaftliche Nutzflächen). Diese Flächen weisen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr auf und besitzen eine nachrangige Bedeutung bezüglich des Ertragspotentials.

Bewertung Auswirkungen

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Der Ersatzneubau erfolgt flächengleich am Standort der bestehenden Brücke. Es erfolgen dabei keine relevanten Änderungen von Grundflächen bzw. Nutzungen. Die Verhältnisse von versiegelten, teilversiegelten und umgeformten Flächen bleiben weitestgehend gleich.

2.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Freiburger Mulde und zählt zum Oberflächenwasserkörper „Freiburger Mulde-3“ (DESN_542-3). Dieser Oberflächenwasserkörper reicht von Muldenhütten bis zur Einmündung der Bobritzsch.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Freiberger Mulde-3“ wird als „mäßig“, der chemische Zustand als „schlecht“ und die Gewässerstruktur überwiegend als „stark verändert“ eingestuft

Der Freiberger Raum ist hydrologisch von einem Mangel an nennenswerten Grundwasserkörpern gekennzeichnet. An der Geländeoberfläche stehen Verwitterungsschichten von Sanden und Kiesen der Flussauen und Niederungen als Porengrundwasserleiter an, in denen der oberflächennahe hypodermische Abfluss stattfindet. Das Untersuchungsgebiet wird dem Grundwasserkörper „Obere Freiberger Mulde“ (DESN_FM1) zugeordnet.

Es gibt im betrachteten Untersuchungsgebiet keine Trinkwasserschutzzonen.

Die Freiberger Mulde hat als Fließgewässer eine hohe multifunktionale Bedeutung. Diese umfasst die Bedeutung als Gewässer, als auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Als potenzielle Kontaminationsherde des Grundwassers sind die ehemaligen Lagerstättenabbaugebiete (Altbergbau) und eine erhöhte Bodenkontamination durch die lang andauernde Verhüttungsindustrie, um Freiberg zu nennen. Gleiches ist für das Oberflächengewässer Freiberger Mulde anzuführen, was seinen chemischen Zustand angeht.

Eine markante Vorbelastung ist die vorhandene Straße.

Bewertung Auswirkungen

Das Vorhaben ist nicht mit einer relevanten Veränderung von Grundflächen im Gewässerbereich verbunden.

Der Ersatzneubau von Brückenwiederlagern und gewässerseitigen Steinböschungen betrifft keine erhebliche Veränderung für den Gewässergrund, den Gewässerverlauf und den Gewässerrand. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bzw. waren bereits Brückenwiederlager bzw. Brücken- und Gewässerböschungen.

Baubedingte Eingriffe in das Gewässer der Freiberger Mulde können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Festlegung von Bauzeiten maßgeblich gemindert.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

2.1.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich regionalklimatisch in einem Gebiet, das dem Berg- und Hügellandklima zugeordnet wird. Die wichtigsten Klimaparameter, wie Niederschlag und Temperatur und somit auch das Pflanzenwachstum werden maßgeblich durch das von Nord nach Süd ansteigende Relief bestimmt.

Entsprechend der höhenzonalen Gliederung steigt mit zunehmender Höhe ü. NN auch die Niederschlagshöhe an und die Jahresdurchschnittstemperatur nimmt ab.

Das Untersuchungsgebiet besteht östlich und westlich des Muldetales überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Offenland. Auf diesen Flächen mit leicht bewegtem Relief kann Kaltluft entstehen und in Richtung des natürlichen Gefälles abfließen. Die Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes weisen eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der

klimatischen Ausgleichsfunktion auf (flächiger Kaltluftabfluss). Eine relevante Kaltluftabflussbahn existiert im Untersuchungsgebiet nicht.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sind aufgrund des Ersatzneubaus von bestehenden Verkehrswegen mit gleichbleibender Verkehrsbelegung nicht zu erwarten.

2.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Die Freiburger Mulde bildet hier ein breites Flusstal, das nur partiell bewaldet ist. Größtenteils sind im Untersuchungsgebiet Laubmischwaldbiotope anzutreffen. Die Hangflächen werden hauptsächlich landwirtschaftlich sowie als Grünland genutzt. Im nordwestlichen Untersuchungsgebiet ist die Landschaft durch Feldgehölze, Feldhecken, Baumreihen und einige ausgeprägte Solitärbäume gut strukturiert.

Im Planungsgebiet befindet sich die Ortslage von Hohentanne östlich der Freiburger Mulde. Angrenzend an die Lindenstraße befinden sich 2 Einzelanwesen westlich des Flusslaufes.

Um die visuelle Verletzbarkeit einer Landschaft zu beurteilen, müssen die wesentlichen Wirkungen des betrachteten Ersatzneubauvorhabens ermittelt werden.

Dabei ist festzustellen, dass der flächengleiche Ersatzneubau der Brücke über die Freiburger Mulde ohne Änderung von Grundflächen (ohne zusätzliche Versiegelung, ohne erhebliche Änderung des Brückenerscheinungsbildes und bei Erhalt aller Wegebeziehungen) nicht geeignet ist, erhebliche Veränderungen des bestehenden Landschaftsbildes zu bewirken.

Bewertung Auswirkungen

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

2.1.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Im Untersuchungsgebiet gibt es ausgewiesene archäologische Denkmale. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzgebiet liegt. Im Untersuchungsgebiet ist das folgende archäologische Denkmal östlich der Freiburger Mulde bekannt:

- Mittelalterlicher Ortskern (D-36180-01, Ortslage Hohentanne).

Das Bauvorhaben erfolgt in einem Gebiet, in dem über Jahrhunderte hinweg umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich wurden mehrere Erzgänge intensiv, teilweise bis in Oberflächennähe abgebaut. Besonders der uralte, tagesnahe Bergbau ist jedoch nicht risskundig

Bewertung Auswirkungen

Durch die räumliche Trennung ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Kulturellen Erbes verbunden.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Klima

Die Vegetation ist ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung kleinklimatischer Funktionen als auch des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Offenlandbereiche (Acker und Grünland) sind aufgrund ihrer Ausstrahlung Bereiche mit einer nächtlichen Kaltluftproduktion (Kaltluftentstehungsgebiete). Dagegen besitzen Waldflächen (wie die Hangwaldbereiche des Muldentales) einen ausgeglichenen Tag-Nacht-Temperaturverlauf. Es entsteht nur wenig nächtliche Kaltluft, jedoch ist die Sauerstoffanreicherung der Luft hier von klimatischer Bedeutung (Frischluffentstehungsgebiet).

Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Landschaftsbild

Die Vegetation ist, neben dem Relief und dem Vorhandensein von Gewässern, ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung des Landschaftsbildes. Ein kleinteiliger Wechsel von Vegetationsstrukturen ist sowohl hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes (Abwechslung und Vielfalt) höherwertig einzustufen.

Im Gegensatz dazu besitzt eine ausgeräumte Ackerflur in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringere Bedeutung.

Wechselwirkung Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser

Eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Schutzgütern besteht zwischen hoher Versiegelung und dem daraus resultierenden erhöhten Oberflächenabfluss. Gleichzeitig sinkt die Grundwasserneubildungsrate bei zunehmender Bodenversiegelung.

2.2 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt

Sollte das bestehende Brückenbauwerk nicht baulich erneuert werden, würde es längerfristig zur Unterbrechung der Wegebeziehung zwischen Hohentanne und Großvoigtsberg kommen.

Verfahrensgegenstand ist ein Ersatzneubau an gleicher Stelle. Es gibt keine Vorhabensalternativen.

2.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Minderung des bauzeitlichen Konfliktpotenzials (Vermeidungsmaßnahmen)

Für das Vorhaben wird als Vorzugsvariante eine Brücke unter Beibehaltung der Trasse mit gleicher Spannweite als Spannbeton-Rahmenbauwerk mit Flachgründung gewählt.

Damit wird eine Variante gewählt, die einen vergrößerten Durchflussquerschnitt unter dem Bauwerk aufweist, einen geringeren Umfang der Erdarbeiten durch Entfall der Bohrpfehlgründung und einen minimierten Eingriff in die angrenzenden Flächen ermöglicht.

Für das Vorhaben gilt eine Bauzeitenregelung. Diese berücksichtigt bei Bauarbeiten im Gewässerbereich die Schonzeit der Bachforelle vom 01. Oktober bis 30. April.

Eingriffsvermeidung im Gewässerbereich der Freiburger Mulde

- Eingriffe in die Gewässersohle und die Ufer sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren,
- Vor dem rechten Widerlager bei Blick in Fließrichtung ist eine durch das Bauwerk hindurchführende Uferböschung auszubilden und an die Ufer ober- und unterstrom anzuschließen.
- Für zu fällende Ufergehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.
- Die Beeinträchtigungen des Gewässers und des Gewässerrandstreifens sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- Der vorgefundene Zustand im Umfeld muss nach Beendigung der Arbeiten wiederhergestellt werden. Uferflächen dürfen nicht erhöht werden.
- Die Übergänge von den Mauern zu den vorhandenen Böschungen bzw. Ufermauern haben hydraulisch günstig zu erfolgen.
- Die Vorgaben des „Merkblattes zum Gewässerschutz bei Bauvorhaben“ sind einzuhalten. Die Umweltbaubegleitung überwacht die Einhaltung der Maßgaben, ihr ist das Merkblatt auszuhändigen.

Zusätzlich:

- V 1FFH Trennung von Baufeld / Gewässer und Bauzeitenregelung für Gewässereingriffe
- V 2FFH Schutz der Freiburger Mulde vor Beeinträchtigung sowie Eintrag von Sedimenten und Schadstoffen (bauzeitlicher Gewässerschutz)
- V 3FFH Anlage einer zusätzlichen Berme am östlichen Gewässerrand (im Bereich der Brücke)
- V 4FFH Nachtbauverbot/ Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde
- V 5 Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, Quartierkontrolle vor Brückenabriss,
- V 6 Schutz von Einzelbäumen, Gehölzflächen und einer Trockenmauer während der Bauzeit
- V 7 Schutz des belebten Oberbodens während der Bauzeit
- V 8FFH Ökologische Umweltbaubegleitung.

Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

Ausgleichsmaßnahme A 1 – Pflanzung standortgerechter gebietsheimischer Gehölze

Für die dauerhaften Offenland-Biotopverluste randlich des Brückenbauwerks und die Verluste von insgesamt 5 Bäumen bei Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Freiburger Mulde wird die Anlage einer Streuobstwiese geplant.

Nach den Ausführungen der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde ist eine Streuobstwiese in der Gewässeraue nicht standortgerecht. Als Ausgleich für die zu fällenden Ufergehölze sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze am Ufer der Freiburger Mulde zu pflanzen. Dies wurde im Verfahren durch Nebenbestimmung angeordnet.

Ausgleichsmaßnahme A 2 – Anlage einer Trockenmauer

Westlich der zu erneuernden Brücke (oberstrom) sollte die Anlage einer Trockenmauer im Bereich einer kleinen Geländeschwelle zum Uferbereich der Freiburger Mulde angelegt werden.

Nach den Ausführungen der unteren Wasserbehörde befindet sich am Ufer der Freiburger Mulde ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Mauer würde eine bisher begrünte Böschung ersetzen, welche gemäß § 24 Abs. 1 SächsWG zu schützen ist. Der Eingriff in den Flusslauf würde dadurch unnötig erweitert und das Abflussprofil eingengt.

Die fließlinks unterstrom der Brücke im Bestand vorhandene Trockenmauer wird bauzeitlich geschützt und bleibt erhalten.

Es konnte im laufenden Verfahren ein Ersatzgrundstück außerhalb des Uferbereiches gefunden werden, auf dem die Mauer errichtet werden kann. Sie wird dort ebenso ihren Zweck erfüllen, ohne den Gewässerlauf zu beeinträchtigen. Dies wurde im Verfahren durch Nebenbestimmung angeordnet.

Ausgleichsmaßnahme A 3 – Anlage von Ersatzquartieren

Für den Verlust des Quartiers und Brutplatzpotenzials wird die Installation von drei Fledermaus-Großraumhöhlen (vergleichbar mit Typ 3FS der Firma Schwegler) und zwei Halbhöhlen-Kästen (vergleichbar mit dem Typ Halbhöhle 2H der Firma Schwegler) in den Gehölzbestand im Umfeld des Brückenbauwerks als Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Aufgrund des allgemeinen Rückgangs von Vogel- und Fledermausarten und zur Stützung der lokalen Populationen sollten im Jahr der Bauarbeiten die Fledermaus-Großraumhöhlen und Nistkästen für Höhlenbrüter realisiert werden. Es sind Ersatzquartiere aus witterungsbeständigem Holzbeton zu verwenden.

Lage, Höhe und Exposition sind durch die Umweltbaubegleitung zu bestimmen und spätestens 14 Tage vor Anbringung auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen schriftlich mit Angabe konkreter Koordinaten anzuzeigen und abzustimmen.

Zusammen mit den geplanten Baumpflanzungen, die ebenfalls ein Brutstättenpotenzial entwickeln werden, wird der Umfang der Maßnahmen A 3 als ein angemessener Ersatz für das durch den Ersatzneubau verlorengelende Quartierpotenzial angesehen.

2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

entfällt

2.5 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

Das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde im Zuge der Lindenstraße in 09603 Großschirma OT Hohentanne“ befindet sich im Geltungsbereich eines NATURA-2000-Gebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet 4945-301 „Oberes Freiburger Muldetal“.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und ein Habitat des Fischotters gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Für die Arten Bachneunauge, Groppe und Grüne Keiljungfer werden potenzielle Habitate angenommen.

Relevante anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Habitaten können für das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich bestehende Grundflächen bzw. Flächennutzungen nicht ändern und auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen vom Vorhaben ausgehen.

Eine Gefahr geht von Bautätigkeiten im und am Gewässer und den dabei möglichen baubedingten Beeinträchtigungen aus. Hier sind neben der Beeinträchtigung der Gewässer-Lebensgemeinschaften der Freiburger Mulde und des Migrationskorridors des Fischotter auch Einträge von Sedimenten, Kraft- und Schmierstoffen sowie Stör- und Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde potenziell möglich.

Um diese potenziellen Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Bauphase ergriffen:

FFH 1 Trennung von Baufeld / Gewässer und Bauzeitenregelung für Gewässereingriffe,

FFH 2 Schutz der Freiburger Mulde vor Beeinträchtigung sowie Eintrag von Sedimenten und Schadstoffen,

FFH 3 Anlage einer zusätzlichen Berme am östlichen Gewässerrand,

FFH 4 Nachtbauverbot / Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang der Freiburger Mulde

Bei vollständiger Umsetzung der aufgezeigten Schadensbegrenzungsmaßnahmen potenziell mögliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist damit hinsichtlich seiner FFH-Verträglichkeit zulässig.

2.6 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz)

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorkommen der nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten im Plangebiet, mit besonderem Augenmerk auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Da es sich um einen bestandsnahen Ausbau mit Vorbelastungen der Lindenstraße handelt (keine wesentliche Verkehrszunahme anzunehmen), sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Für das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde in Hohentanne“ kann bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und verbindlicher Berücksichtigung des Bauzeitenplans ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Es wird sichergestellt, dass die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Raumes für die im UVP-Bericht betrachteten europäisch geschützten Tierarten gewahrt bleibt.

2.7 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete)

Das Vorhaben befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“.

Das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Freiburger Mulde in Hohentanne“ ist jedoch nicht mit Änderungen von Grundflächen bzw. Flächennutzungen verbunden. Die Beeinträchtigungen sind vor allem bauzeitlicher Natur.

Der Ersatzneubau des bestehenden Brückenbauwerkes führt zu keinen Veränderungen, die dem Charakter und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ entgegenstehen bzw. zuwiderlaufen.

Aufgrund der Lage und der Art des Eingriffes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes gegeben.

2.8 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmen-Richtlinie

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar.

Die Vorhabenauswirkungen führen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Vereitlung der Bewirtschaftungsziele.

Dies betrifft sowohl den Oberflächenwasserkörper „Freiberger Mulde-3“ (DESN_542-3) als auch den Grundwasserkörper „Obere Freiburger Mulde“ DESN_FM1.

2.9 Begründete Bewertungen der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Zusammenfassung der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich prognostiziert werden. Die umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, Konflikte zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Vorhabenplanung, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Bodenschutz:

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden bzw. nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird.

Nach § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und Sächs-KrWBodSchG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. ist das die untere Abfall und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 22 Abs. 1 SächsKrWBodSchG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 22 Abs. 2 Sächs-KrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), da es sich um Abfall handelt.

Abfallrecht:

Gemäß den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (D-36180-01, 36180-S-07). Das Bauvorhaben berührt zwei Elemente des UNESCO Welterbe-Bestandteils der Bergbaulandschaft Freiberg (Freiberger Mulde und Alte Hoffnung Gottes Erbstolln). Des Weiteren ist im direkten Umfeld eine Erzwäsche aus dem sächsischen Meilenblatt (um 1800) bekannt (s. Kartierung).

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den

Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

4.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. d. § 32 BNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiberger Muldental“ (SAC 252, Bez. EU: DE-4945-301; Abl. EU Nr. L 107/4 vom 20.02.03 i.V.m. Verordnung der LD Chemnitz vom 02.02.2011).

Unmittelbar an das Brückenbauwerk angrenzend wurde der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit der ID 12023 im Rahmen des FFH Grobmonitorings am 08.10.2013 im Erhaltungszustand C festgestellt. Im Rahmen der Überwachung des SAC 252 erfolgte eine Feststellung des Zustandes am 17.05.2020. Der LRT zeigte insgesamt ein geringes Vorkommen höherer Unterwasservegetation, wobei größere Bestände von Wasserstern (*Callitriche palustre* agg.) im gesamten Flussabschnitt und darüber hinaus bis auf Höhe des Kahnhebewerks Großvoigtsberg feststellbar sind. Ein Nachweis für Wasserhahnenfuß-Arten konnte insbesondere nördlich Hohentanne erbracht werden, war jedoch auf Grund der Strömung nicht bestimmbar. Der gesamte Abschnitt zwischen dem Kahnhebewerk Großvoigtsberg und der Querung der Freiberger Mulde durch die Dorfstraße Obergruna weist dabei ein Vorkommen von mindestens 3 Wassermoosarten auf (überwiegend *Fontinalis antipyretica*) und kann dem LRT 3260 zugerechnet werden. Insbesondere das geringe Vorkommen höherer Pflanzenarten ist hierbei jedoch für eine Einordnung in den EHZ C auf der gesamten Länge begründet. Für den LRT ergab sich somit eine deutliche Flächenzunahme seit der letzten Feststellung in 2013, die nunmehr auch zu einer direkten Flächeninanspruchnahme des LRT führen könnte.

Mit Blick auf die geplante Bautechnologie wird ein Befahren der Gewässersohle insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung der Spundwände zur Sicherung der Baugruben in den Planungsunterlagen nicht vollständig ausgeschlossen. Ebenso sind havariebedingte Eingriffe in die Gewässersohle nicht vollständig ausgeschlossen. Somit ist von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Durch ein Befahren der Gewässersohle kommt es dabei ausschließlich zu temporär wirksamen Eingriffen in den LRT, die nicht zum dauerhaften Verlust von LRT-Fläche führen werden. Davon abweichend wäre ggf.

ein Ausbau der Gewässersohle im Brückenbereich zu bewerten, der jedoch nicht vorgesehen ist. Eine Betrachtung nach Lamprecht & Trautner (2007) kann daher entfallen. Unter Beachtung der Vorgaben des „Merkblattes zum Gewässerschutz bei Bauvorhaben“ (sh. Anlage 1) ist im Regelfall auch eine mittelbare Beeinträchtigung von LRT-Flächen nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahmen und insbesondere die Maßnahmen des „Merkblattes zum Gewässerschutz bei Bauvorhaben“ kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit von Lebensräumen der Arten Grüne/Asiatische Keiljungfer, Bachneunauge und Groppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld in Ermangelung geeigneter Habitatbedingungen innerhalb des Baufeldes nicht zu erwarten ist.

Gemäß der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur dann keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die Schadensbegrenzungsmaßnahmen FFH 1 bis FFH 4, Vermeidungsmaßnahme V5 bis V8 und die Gestaltungsmaßnahme G1 eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000 – Gebietes ist unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit dem Planfeststellungsverfahren zu treffen, wobei hierzu das naturschutzrechtliche Einvernehmen i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG erforderlich ist – dieses kann nur mit den angegebenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbunden erteilt werden.

4.2. Naturschutz – Gebietsschutz

Das Vorhaben befinden sich in einem Schutzgebiet i. S. § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Grabentour“ (Beschluss Rat des Kreises Freiberg 08.07.1987, Brand-Erbisdorf 18.11.1985 und Flöha 10.07.1987 i.V.m. Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Mittelsachsen am 25.09.2020). Bei diesem Schutzgebiet handelt es sich um ein nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschrift auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Vorschriften gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 13.09.2022 wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i.V.m. § 33 SächsNatSchG den anerkannten Naturschutzverbänden vor Erteilung einer Befreiung die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind von den anerkannten Naturschutzverbänden keine Einwände bzw. Stellungnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen.

Das Vorhaben ist nicht mit einer Änderung von Grundflächen bzw. Flächennutzungen verbunden. Der Charakter und der besondere Schutzzweck des LSG „Grabentour“ werden unter Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen,

Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Da die Durchführung Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Befreiung selbst wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 Satz 1 SächsNatSchG von dem beantragten Planfeststellungsverfahren erfasst.

4.3. Naturschutz – Artenschutz

4.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

4.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Das Vorhaben befindet sich im avifaunistischen Gebiet „Unteres Freiburger Muldental“. Die zu fällenden Bäume haben keine Höhlen. Eine potenzielle Eignung des Brückenbauwerks für Höhlenbrüter ist im Bereich der wenigen Spalten und der Tonröhren in dem Brückenhohlkörper gegeben.

Der Talraum der Freiburger Mulde fungiert als großräumige Transferoute für Fledermäuse zwischen den Winter- und Sommerquartieren und im Bereich des Talraumes als

Jagdhabitat von Fledermäusen. Am bzw. im Brückenbauwerk kann eine Nutzung von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der „Freiberger Mulde“ liegt nach derzeitigen Kenntnisstand eine Betroffenheit des Fischotters (*Lutra lutra*) und seit 2013/2014 dauerhaft des Bibers (*Castor fiber*) vor.

Bei sachgemäßer Ausführung ist unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung zu befürchten.

4.4. Naturschutz – Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist

eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.

Grundsätzlich ist bei jedem Eingriff entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG eine Bewertung jeweils aller betroffenen Funktionen des Naturhaushalts erforderlich. Für den vorliegenden Fall ist jedoch durch den Status als Ersatzneubau eine atypische Bewertungssituation begründet. Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau erfolgt dabei unter anderem eine Verbesserung des Abflussquerschnittes, der um ca. 12% vergrößert wird. Weiterhin werden ggf. entstehende Beeinträchtigungen der spezifischen Lebensraumfunktion durch die Maßnahme A3 „Anlage von Ersatzquartieren“, die im Zusammenhang mit dem Artenschutz zu betrachten ist, ausgeglichen. Insgesamt liegen daher unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes, der wesentlich durch das vorhandene Bauwerk geprägt ist, etwaige Wirkungen auf spezifische Funktionen des Naturhaushalts plausibel unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bestandteil der Vermeidungsmaßnahmen ist auch eine Regelung zur Beachtung von § 40 BNatSchG, die die Verwendung von gebietsheimischen Saatgut für die wiederherzustellenden Böschungs- und Grünlandbereiche umfasst. Auf einer Fläche von 1.470 m² ist das Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 20 „Sächsisches Löß- und Hügelland“ auszubringen.

4.5. Änderung Ausgleichsmaßnahme A 1 und A 2

Ausgleichsmaßnahme A 1:

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 – Anlage einer Streuobstwiese soll u. a. den Verlust von Gehölzen ausgleichen, darunter den Verlust standortgerechte Ufergehölze (3 Erlen). Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Ausgleich ausreichend. Im Verfahren waren jedoch auch wasserrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Gemäß § 24 Abs. 1 SächsWG sind die Ufer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. Dabei ist es nicht von Belang, ob es sich bei den Erlen um kleinere Sukzessionsgehölze handelt oder nicht. Es sind Ufergehölze, die eine ökologische Funktion für das Fließgewässer erfüllen bzw. zukünftig zunehmend erfüllen würden. Dass sie im Zuge der Bauausführung entfernt werden müssen, ist nachvollziehbar, jedoch sind sie nach Fertigstellung durch geeignete standortgerechte Ufergehölze zu ersetzen. Die Streuobstwiese kann dies nicht erfüllen.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde wurde daher die Ausgleichsmaßnahme abgeändert. Da der Vorhabenträger über gemeindeeigene Ufergrundstücke verfügte, die für eine Ersatzpflanzung von Ufergehölzen in Frage kamen, konnte die Verlagerung und Abänderung der Ausgleichsmaßnahme im Verfahren erfolgen. Zusätzliche Rechtsbeeinträchtigungen sind mit der Änderung nicht umfasst. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme erfüllt sowohl naturschutzrechtliche und gewässerökologische Gesichtspunkte.

Ausgleichsmaßnahme A 2:

Die Errichtung einer Trockenmauer auf einer Länge von ca. 35 m mit einer Höhe von ca. 1,5 bis 2,0 m stellt einen Neubau einer wasserbaulichen Anlage am Ufer gemäß § 26 SächsWG dar, welche die zuvor begrünte Böschung ersetzen wird und einen über den bloßen Ersatzneubau der Brücke hinausgehenden Eingriff bedeutet. Der Neubau einer wasserbaulichen Anlage im zuvor begrünten Uferbereich der Freiburger Mulde wäre ein erheblicher Eingriff in das Ufer der Freiburger Mulde. Weiterhin sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden (§ 6 Abs. 2 WHG). Gerade Maßnahmen, die Eingriffe in die Natur ausgleichen sollen, sollten diesen Grundsätzen ebenfalls Rechnung tragen und nicht zuwiderhandeln.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde wurde daher die Ausgleichsmaßnahme abgeändert. Da der Vorhabenträger über gemeindeeigene Grundstücke außerhalb des Uferbereiches verfügte, die für die Baumaßnahme in Frage kamen, konnte die Verlagerung und Abänderung der Ausgleichsmaßnahme im Verfahren erfolgen. Zusätzliche Rechtsbeeinträchtigungen sind mit der Änderung nicht umfasst. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme erfüllt naturschutzrechtliche und Gesichtspunkte ohne das Gewässer zu beeinträchtigen.

5 Fischerei

5.1 Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 SächsFischVO.

5.2 Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 2 SächsFischVO, weil hier maßgebliche Schonzeit die der Bachforelle (*Salmo trutta*) ist, welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April liegt.

5.3 Gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO kann die Fischereibehörde vom Verbot des § 14 Abs. 2 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist.

6 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

7.1. Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,

die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Bei Einhaltung der zulässigen Grenzwerte bei den Baumaschinen sind keine Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu befürchten.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz Rechnung getragen.

7.2. Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz.

Da es sich um einen Ersatzneubau handelt in dessen Folge keine Veränderung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, sind Festlegungen oder Maßnahmen nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

7 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

8 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Der Vorhabenträger wurde über die Leitungen informiert und hat den Schutzmaßnahmen zugestimmt.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

9 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Das beantragte Vorhaben steht mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang.

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Nach Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) soll die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und ist auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist.

Mit dem nun beabsichtigten Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Freiburger Mulde im Großschirmaer Ortsteil Hohentanne und des weiterhin beantragten Ausbaus der Lindenstraße im insgesamt 140 m langen Baufeld wird entsprechend des Standes der Technik unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfsanforderungen des Verkehrs

ein Ausbauzustand hergestellt, der die bisher unzureichende Verkehrssicherheit insbesondere auf dem Brückenbauwerk beseitigt und durch die Beendigung der Verkehrseinschränkungen auch die Leichtigkeit des Verkehrs positiv beeinflusst.

Damit entspricht das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

10 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

11 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

12 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

14.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

14.2. Einleittatbestände und Entwässerungsanlagen

Die Entwässerungsplanung ist nicht Bestandteil der Planunterlagen. Daher ist dies bei der unteren Wasserbehörde als Einzelgenehmigung noch nachzuholen.

14.3 Zufahrt

Im Rahmen der Abwasserbeseitigung des Einzugsgebietes der Zentralkläranlage Hohenanne ist zur dauerhaften Sicherung des Kläranlagenbetriebes während der gesamten Bauzeit stets die Zuwegung zur Kläranlage sicherzustellen (z. B. für die Klärschlammmentsorgung).

VI Private Einwender

1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

2 Einwender

Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht.

VII Träger öffentlicher Belange / Stellungnahmen

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen
- inetz GmbH
- Abwasserzweckverband Muldental (Freiberger Mulde)
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
- Planungsverband Region Chemnitz
- Vodafone
- IHK Chemnitz, Region Mittelsachsen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 7. November 2022

Abfall und Bodenschutz

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Stellungnahme

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben. Die Nebenbestimmungen wurden in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Naturschutz

Die Brücke befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiberger Muldental“ (SAC 252) sowie des LSG „Grabentour“.

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Stellungnahme

Die Einwendung wird, soweit sie die Ausgleichsmaßnahme A 1 und A 2 betrifft zurückgewiesen, im Übrigen hat sie sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Anlage einer Streuobstwiese) und A 2 (Anlage einer Trockenmauer) bestehen kollidierende Interessen zwischen Naturschutz- und Wasserrecht. Diese beiden Maßnahmen verstoßen gegen Grundsätze

des Sächsischen Wassergesetzes, weil mit den Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Eingriffe in ein Fließgewässer und dessen Umland vorgesehen sind.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 soll u. a. den Verlust von standortgerechten Ufergehölze (3 Erlen) ausgleichen. Dies mag aus naturschutzrechtlicher Sicht genügen, jedoch nicht aus gewässerökologischer / wasserrechtlicher Sicht. Gemäß § 24 Abs. 1 SächsWG sind die Ufer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. Dabei ist es nicht von Belang, ob es sich bei den Erlen um kleinere Sukzessionsgehölze handelt oder nicht. Es sind Ufergehölze, die eine ökologische Funktion für das Fließgewässer erfüllen bzw. zukünftig zunehmend erfüllen würden. Dass sie im Zuge der Bauausführung entfernt werden müssen, ist nachvollziehbar, jedoch sind sie nach Fertigstellung durch geeignete standortgerechte Ufergehölze zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 soll Verluste von Brutstätten im Bereich des alten Brückenbauwerkes ausgleichen. Die Mauer befindet sich am Ufer der Freiburger Mulde sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ersetzt eine bisher begrünte Böschung, welche gemäß § 24 Abs. 1 SächsWG zu schützen ist. Der Eingriff in den Flusslauf wird dadurch unnötig erweitert und das Abflussprofil eingengt

Der Neubau einer wasserbaulichen Anlage im zuvor begrünten Uferbereich der Freiburger Mulde ein erheblicher Eingriff in das Ufer der Freiburger Mulde, der u. U. selbst wieder ausgleichspflichtig wäre.

Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger und der unteren Wasserbehörde wurde mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine veränderte Ausgleichsmaßnahme A 1 (Pflanzen von 8 Erlen im Uferbereich der Freiburger Mulde) und eine verschobene Ausgleichsmaßnahme A 2 (Trockenmauer außerhalb des Uferbereiches der Freiburger Mulde auf einem Grundstück im Eigentum der Gemeinde) bestimmt und durch Nebenbestimmung angeordnet. Mit den veränderten Ausgleichsmaßnahmen konnten die wasserrechtlichen Konflikte unter Beibehaltung der Ausgleichsfunktion gelöst werden.

Immissionsschutz

Für Baubedingte Immissionen seien die Regelungen der AVV Baulärm zu beachten.

Stellungnahme

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Wasserbau-, Gewässer- und Hochwasserschutz

Gewässerökologie

Es bestünden keine Einwände, wenn folgende Forderungen berücksichtigt würden:

- a. Das Ufer vor dem fließrechten Widerlager (Achse 20) sei strukturreich und naturnäher zu gestalten. Glatte Betonflächen (z.B. durch den Vorlagebalken) und Pflasterungen seien dort zu unterlassen. Die großformatigen Wasserbausteine seien nur zu 2/3 in Sohle und Ufer einzubinden / in Beton zu betten (Teilverklammerung).

- b. Die Maßnahme A 1 – Anlage einer Streuobstwiese in der fließrechten Flussaue werde abgelehnt. Als Ausgleich für die zu fällenden Ufergehölze seien standortgerechte, gebietsheimische Gehölze am Ufer der Freiburger Mulde ober- und unterstrom der Brücke zu pflanzen.
- c. Die Maßnahme A 2 – Anlage einer Trockenmauer fließlinks im Bauwerksbereich sei zu unterlassen. Es sei wie im Bestand eine flache, begrünte Böschung herzustellen.

Stellungnahme

Den Einwendungen zu 2 und 3 wird stattgegeben, hinsichtlich der Einwendung zu 1 hat sich der Einwand erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Zu 2. Es wird auf die Ausführungen zur Ausgleichsmaßnahme A 1 bei der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Zu 3. Es wird auf die Ausführungen zur Ausgleichsmaßnahme A 2 bei der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Wasserbau

1. Vor Baubeginn sei der Hochwassermaßnahmenplan zur Prüfung einzureichen. Erst nach Bestätigung des Planes durch die UWB und die LTV dürfe mit der Baumaßnahme begonnen werden.
2. Die Hinweise des Merkblattes zu Baumaßnahmen am Gewässer seien einzuhalten. Baugrubenwasser sei so zu behandeln, dass es den Vorgaben zur Direkteinleitung in ein Gewässer genügt.
3. Vor Baubeginn sei die Abbruchmethode mit Angaben zur Sicherung des Gewässers vor Eintrag von Abbruchmaterial mit der UWB als auch der LTV abzustimmen. Erst nach Bestätigung durch UWB und LTV dürfe mit dem Abbruch begonnen werden.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat. Die Forderungen wurden in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

2 Träger öffentlicher Belange

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 6. September 2022

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Unmittelbar östlich des geplanten Vorhabens sei am östlichen Straßenrand das Mundloch eines lageunsicheren Stollens bekannt. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, sei das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, sei das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN

Schreiben vom 10. Oktober 2022

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Stellungnahme

Der Einwendung wird stattgegeben. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (D-36180-01, 36180-S-07). Das Bauvorhaben berührt zwei Elemente des UNESCO Welterbe-Bestandteils der Bergbaulandschaft Freiberg (Freiberger Mulde und Alte Hoffnung Gottes Erbstolln). Des Weiteren ist im direkten Umfeld eine Erzwäsche aus dem sächsischen Meilenblatt (um 1800) bekannt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Entscheidung.

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Im Ausbaubereich seien die im Erläuterungsbericht unter Pkt. 9.3 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssten. Die vorgeschlagene Versetzung des oberirdischen Maststandortes wurde geprüft. Dem Vorschlag werde zugestimmt.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei.

Es wurden Planzeichnungen für den Vorhabenträger übergeben.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 6. September 2022

Im angegebenen Baubereich befänden sich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man, den Baulastträger zu veranlassen, einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen.

Stellungnahme

Der Einwendungen wird stattgegeben. Diese sind notwendig zum sicheren Betrieb der öffentlichen Energieversorgungsnetze. Die Hinweise wurden als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Schreiben vom 10. November 2022

Es stünden dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Anforderungen gäbe es aus Sicht des Fischartenschutzes / der Fischerei.

Bestehende Fischlaichplätze müssen erhalten bleiben. Ist eine Erhaltung bestehender Fischlaichplätze nicht möglich, habe der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der

Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

Bei unvermeidbarem Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sei zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern seien, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde.

Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürften unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer sei auszuschließen.

Es sei rechtzeitig vor Baubeginn die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes prüfen zu lassen.

Notwendigen Wasserhaltungen seien so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen werde.

Das aus den Baugruben abzuführende Wasser dürfe nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

Zur Vermeidung von Schadensereignissen (Fischsterben) im und unterhalb des Baubereiches könne eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei kurz vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich sein. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Fischereiausübungsberechtigten vorzunehmen.

Weitere Nebenbestimmungen wurden zugearbeitet.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat. Die Nebenbestimmungen wurden in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN

Schreiben vom 11. November 2022

Man teile folgendes mit

Es würden die Gewässerflurstücke 261/3 und 261/4 je der Gemarkung Kleinvoigtsberg sowie 404/2 und 404/4 je der Gemarkung Hohentanne (Freiberger Mulde, Gewässer I. Ordnung) jeweils bauzeitlich in Anspruch genommen. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn (min. 6 Wochen vorher) eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der LTV abzuschließen.

Hierfür benötige man vorab folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- aktuellen Grunderwerbplan, aus dem die vorübergehende und die dauerhafte Inanspruchnahme hervorgehen
- Angaben zum geplanten Baubeginn
- Angaben zur voraussichtlichen Bauzeit/Dauer der Flächen-inanspruchnahme der landeseigenen Flurstücke (in Monaten).

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen den Neubau der Brücke gemäß den eingereichten Unterlagen. Die Stellungnahme der LTV zur Vorplanung vom 17.09.2019 bleibe weiterhin gültig.

Als aktuelle hydrologischen Werte lägen zugrunde (HQ(100,alt) = 240 m³/s, HQ(100,neu) = 212 m³/s. Durch leichte Brückenwölbung erhöhe sich KUK im Vergleich zum Bestandsbauwerk bei Ansatz flächengleiches Rechteck um 51 cm.
Per WSPWIN (1D-Wasserspiegellagenberechnung) konnte ein Freibord für HQ(100) >> 0,5 m plausibel nachgewiesen werden.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ

Schreiben vom 11. November 2022

Grundsätzlich bestünden gegen die Baumaßnahmen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten wie Kurvenbereich, leichtes Gefälle aus Richtung Hohentanne und der "Freiberger Mulde" empfehle man die vorhandenen Schutzplanken zu erneuern.

Die vorgeschlagene Geschwindigkeit, die Markierungen und die Verkehrsbeschilderung sollten durch die zuständige Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Großschirma sowie der Polizei neu geprüft bzw. entschieden werden.

Die vorgeschlagene Umleitungsführung über die Bundesstraße B 101 durch Großschirma zur Staatstraße S 197 und zur Kreisstraße K 7794 kann seitens der Polizei zugestimmt werden, die Umleitungsstrecken sind im Vorfeld zu prüfen, weitere Baumaßnahmen auf der Umleitung sollten vermieden werden.

Die Erreichbarkeit der Kläranlage Hohentanne sei, wie im Entwurf festgehalten, stets zu gewährleisten. Die Strecke des Schülerverkehrs sollte grundsätzlich mit dem zuständigen Schulverwaltungsamt und den Busunternehmen geklärt werden.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur